

# Reichs-Gesetzblatt



Jahrgang 1918

Nr. 62

**Inhalt:** Bekanntmachung über Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände. S. 379. — Bekanntmachung über die Beschaffenheit von Strigtblättern und Leinwandspinnlingen. S. 383.

(Nr. 6325) Bekanntmachung über Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.  
Vom 2. Mai 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Erhebung des Bundesatzes zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Zur Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände ist bei der Lieferung folgender Gegenstände im Kleinhandel eine Rücklage zu bilden:

1. Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, einschließlich synthetischer Edelsteine, sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen, einschließlich der mit Edelmetallen beschichteten Gegenstände. Bei Gegenständen, die aus den im Satz 1 genannten Stoffen und anderen Stoffen zusammengesetzt sind, ist der wertvollere Bestandteil für die Verpflichtung zur Rücklage maßgebend.

Die Verpflichtung zur Rücklage tritt nicht ein bei der Lieferung von Taschenuhren mit silbernen Gehäusen und verfilberten und mit Silber plattierten Gegenständen; ferner nicht von Edelmetallen sowie Gegenständen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen und von gefassten Steinen, sofern die Edelmetalle und diese Gegenstände zu technischen Zwecken bestimmt sind;

2. Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie Skizzen und Vervielfältigungen solcher Werke, sofern das Entgelt für die Lieferung dreihundert Mark überschreitet.

Die Verpflichtung zur Rücklage tritt nicht ein bei der Lieferung von Originalwerken der Plastik, Malerei und Graphik deutscher lebender oder innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbener Künstler, die